

# Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V.

Robert Klein, Stadtberg 32 89312 Günzburg Tel.: 08221-250773 Fax: 08221-31965  
E-Mail: info@idfl.de



Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V. Stadtberg 32 89312 Günzburg

Günzburg, September 2010

## **Infobrief** von Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V. und Rechtsanwalt Dietrich Jaser

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

nachfolgende Auswahl von Informationen haben wir für Sie zusammengestellt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung. Weitere Informationen finden Sie unter [www.fahrlehrerpost.de](http://www.fahrlehrerpost.de) oder [www.fahrlehrerweiterbildung.de](http://www.fahrlehrerweiterbildung.de)

Mit freundlichen Grüßen

Robert Klein

### **Prüfung melden mit der Internetplattform des TÜV Süd**

Der TÜV Süd bietet den Fahrschulen eine Internetplattform an, welche diese nutzen können, aber nicht müssen. Die bisherige Nutzung zur Abfrage von Prüfaufträgen und den Ergebnissen der theoretischen Prüfungen wurde nun erweitert, so dass zukünftig auch Theorieprüfungen durch die Fahrschule über diese Internetplattform bestellt werden können. Zu deren Nutzung muss ein Vertrag von den Fahrschulinhabern unterschrieben werden. Beim Lesen des Vertrages fällt auf, dass das, was als Service für Fahrschulen bezeichnet wird, im Wesentlichen der Entlastung des TÜV SÜD dient, u. a. wird das Kostenrisiko, wenn ein Fahrerlaubnisbewerber seine Prüfung nicht antritt, auf die Fahrschule übertragen. Im Klartext bedeutet dies: Fahrschulinhaber müssen die von ihren Fahrschülern an den TÜV SÜD geschuldeten Prüfgebühren bezahlen und dann diesen in Rechnung stellen, evtl. Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung in die Wege leiten, und zum Schluss evtl. doch leer ausgehen, weil der Führerscheinbewerber kein Geld hat. In diesem Fall müssten Sie auch noch die Anwaltskosten bezahlen.

Bei allem Verständnis für den TÜV SÜD, sich seine Einnahmen zu sichern und Arbeitsabläufe zu reduzieren, indem diese auf Fahrschulen übertragen werden sollen, sollte sich jeder selbständige Fahrschulunternehmer, welcher ohnehin vielen teils unnötigen Verpflichtungen unterliegt, gründlich überlegen, ob er sich durch Unterzeichnung dieses Nutzungsvertrags die zusätzlich zu erwartenden Probleme aufhalsen will. Auch wenn dies von bestimmten Fahrlehrerverbänden befürwortet wird.

Falls Sie schon einen Vertrag eingegangen sind, können Sie ihn mit dem Hinweis widerrufen, dass Sie zwar Datenschutz garantieren, aber ansonsten keine weiteren Verpflichtungen akzeptieren. Entweder der TÜV SÜD erkennt Ihre Vorstellung von der Nutzung der Internetplattform an, dann können Sie diese weiterhin benutzen oder der TÜV SÜD wird Ihnen wie bisher die Eingänge der Prüfaufträge sowie die Ergebnisse der Theorieprüfungen per Telefon, Fax oder E-Mail mitteilen. Die Meldungen für Theorieprüfungen erfolgen wie bisher per Brief, Fax oder E-Mail. Nachteile können und werden Ihnen nicht entstehen, das hat uns ein Mitarbeiter des TÜV SÜD ausdrücklich bestätigt.

Sie können davon ausgehen, dass man seitens bestimmter Fahrlehrerverbände und des TÜV SÜD versuchen wird, bezüglich des Vertrages Überzeugungsarbeit zu leisten. Da stellt sich dann die Frage: Wie gut und fair kann ein Vertrag sein, bei dem Sie nicht mitreden dürfen und es um Gelder geht, die Sie eigentlich nichts angehen, aber dafür haften sollen? Grundsätzlich ist der Fahrerlaubnisbewerber Kostenschuldner gegenüber dem TÜV

SÜD. Mit Vertragsunterzeichnung akzeptieren Sie, dass der TÜV SÜD Sie und nicht die eigentlichen Kostenschuldner - nämlich die Fahrschüler - für die Prüfgebühren in Haftung nehmen kann. Andernfalls hätten die Vertragsgestalter die Regelung, dass für den ausgefallenen Prüfungsteil die volle Gebühr erhoben wird, nicht in das Vertragswerk zwischen TÜV SÜD und Fahrschule aufnehmen brauchen. Ihr Anwalt wird Ihnen dies bestätigen. In einem Schreiben an Fahrschulen, welche den Vertrag nicht unterzeichneten, ist der TÜV SÜD der Meinung, dass sich die Fahrschulen gegenüber den Fahrschülern bezüglich des Gebührenrisikos rückversichern können.

Stellt sich die Frage: Wieso bietet der TÜV SÜD einen Service für Fahrschulen an, wenn es doch keine Geschäftsbeziehung zwischen TÜV SÜD und Fahrschule bei der Ausbildung von Fahrerlaubnisbewerbern gibt? Diese kommt auch nicht zustande, wenn die Fahrschule den Fahrerlaubnisbewerber zur Prüfung vorstellt. Sowohl Fahrschule als auch TÜV SÜD haben nur die gleichen Kunden, mit denen sie sich auseinandersetzen müssen. Genau betrachtet könnte der TÜV SÜD für diese einen Service einrichten.

Sollte jemand der Meinung sein, dass Fahrschulen auch ohne diesen Vertrag für die Meldung der Prüfung per Post, Fax, E-Mail verantwortlich sind und in Haftung genommen werden können, weisen wir darauf hin, dass eine Haftung ausgeschlossen ist, wenn Sie auf der Prüfungsmeldung folgenden Zusatz anbringen:

„Die Prüfungsmeldung durch die Fahrschule erfolgt freiwillig im Interesse des TÜV SÜD namens und im Auftrag der benannten Fahrschüler. Die Fahrschule haftet weder für Fehl- oder Falschmeldungen noch für entgangene Prüfgebühren des TÜV SÜD, falls Fahrerlaubnisbewerber nicht an der Prüfung teilnehmen“.

Wenn nun Fahrschulen auch zeit- und arbeitssparend arbeiten wollten, könnten Sie, weil das Anmelden zur Theorieprüfung eine freiwillige Leistung der Fahrschulen ist, ihren Fahrschülern die Ausbildungsbescheinigung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 StVG aushändigen, damit diese die Anmeldung zur Theorieprüfung – wie in Berlin - selbst vornehmen können. Der TÜV SÜD müsste diese für ihn arbeits- und kostenintensivere Vorgehensweise akzeptieren. In keinem Fall würden die Fahrschulen die Kontrolle über die Fahrerlaubnisprüfungen verlieren. Denn jeder Fahrerlaubnisbewerber ruft beim TÜV Süd an, fragt, ob der Prüfauftrag vorliegt, lässt sich dann einen Prüftermin geben und erhält nach der Prüfung das Prüfprotokoll, welchem sich das Ergebnis der Prüfung für die Fahrschule entnehmen lässt. Einfacher geht es für die Fahrschule nicht. Keine Datenschutzerklärung, keine Prüfungsmeldung, kein Hin- und her-Telefonieren, kein Beibringen von Krankmeldungen, weder Diskussionen noch Ärger mit den Fahrerlaubnisbewerbern.

Am besten wäre es wohl, der TÜV SÜD würde die Angelegenheit überdenken und seine Internetplattform den Fahrschulen einfach nur zur Verfügung stellen. Die meisten Fahrschulen würden Datenschutz zusichern und die Plattform im Interesse des TÜV SÜD, weniger Arbeitsvorgänge zu haben, nutzen. Der zusätzliche Haftungsübertrag für die Prüfgebühren auf Fahrschulen, welche die Arbeitsabläufe des TÜV SÜD heute schon reduzieren, ist weder fair noch akzeptabel. Jedes Unternehmen ist schließlich für den Einzug seiner Gelder selbst verantwortlich, mit allen damit verbundenen Risiken.

Zu unserem Bedauern hat uns der TÜV SÜD nicht in die Gestaltung des Nutzungsvertrages mit einbezogen, ansonsten hätten wir unsere Bedenken frühzeitig geäußert.

Unverständlich ist für uns allerdings, dass es Vorsitzende anderer Fahrlehrerverbände gibt, die solch einen Vertrag befürworten. Und wenn sich diese schon für den Vertrag einsetzen, weshalb fordern sie dann nicht im Interesse ihrer Mitglieder, dass der TÜV SÜD im Vertragswerk den Satz aufnimmt: „Die Fahrschule haftet in keinem Fall, wenn die Fahrerlaubnisbewerber die Prüfung nicht antreten oder die Prüfung nicht beendet werden kann“. Wenn es doch nicht die Absicht des TÜV Süd sein sollte, die Fahrschule bezüglich der Prüfgebühren in Haftung zu nehmen, stünde der Aufnahme dieses Satzes eigentlich nichts entgegen.

Der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd hat Sie hiermit informiert, entscheiden müssen Sie nun selbst.

## **Freispruch**

### **Fahrschulinhaber wegen Vorenthalten und Veruntreuung von Arbeitsentgelt gem. § 266 StGB angeklagt. Nach dieser Vorschrift macht sich strafbar, wer Arbeitnehmer beschäftigt, ohne diese zur Sozialversicherung zu melden.**

Weil er Fahrlehrer in einem so genannten freien Mitarbeiterverhältnis beschäftigte, bei dem diese mit eigenen Fahrzeugen schulten und ihre Leistungen ihm als Inhaber der Fahrschule in Rechnung stellten, war einem Fahrschulinhaber aus A. u. a. zur Last gelegt worden, diese widerrechtlich nicht zur Sozialversicherung gemeldet und Beiträge in Höhe von 153 676,11 € nicht abgeführt zu haben. Überdies wurde ihm Betrug gegenüber der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen zur Last gelegt (86'15,37 Euro). Dies allerdings ohne Erfolg: Die 9. Strafkammer des Landgerichts Augsburg hat den Fahrschulinhaber mit Urteil vom 24. März 2009 (Geschäftszeichen 9 KLS 507 Js 141569/06) im Hinblick auf diese Vorwürfe freigesprochen.

Nachdem eine Vielzahl von Fahrlehrern über Jahrzehnte hinweg diese Art, ein Beschäftigungsverhältnis mit einem Fahrschulinhaber einzugehen, praktiziert haben, ist es absolut unverständlich, warum Verwaltungsbehörden in letzter Zeit vermehrt mit der Begründung, dass es sich ansonsten um Schwarzarbeit handeln würde, einen schriftlichen Arbeitsvertrag verlangen, wenn ein Beschäftigungsverhältnis nach § 17 FahrIG

anzeigt wird. Offensichtlich ist den nicht mit dem Arbeitsrecht vertrauten Sachbearbeitern der Verwaltungsbehörden der Unterschied zwischen Arbeitsverhältnis und Beschäftigungsverhältnis nicht bekannt.

Abgesehen davon, dass für Schwarzarbeit der Zoll zuständig ist, ist diesen Behörden offensichtlich oben genanntes Urteil nicht bekannt und wohl auch nicht, dass ein Arbeitsvertrag jederzeit aufgehoben werden kann, ohne dass darüber die Verwaltungsbehörde in Kenntnis gesetzt werden muss. Die Vorlage eines schriftlichen Arbeitsvertrages zu verlangen, ist daher unsinnig und überflüssig und bringt außer mehr Verwaltungsarbeit und Kosten nichts. Wenn jemand die kriminelle Energie besitzt, schwarz zu arbeiten, dann tut er das so oder so. Im Verdachtsfall sollte man die zuständigen Behörden informieren, die der Anzeige dann nachgehen können.

Entgegen der Auffassung mancher Behörden fordert § 1 Abs. 4 FahrIG gerade kein Arbeitsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinne. Daran ändert auch § 2 Abs. 3 Satz 2 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DVFahrIG) nichts. Bei einer solchen Auslegung würde die Vorschrift nämlich gegen das FahrIG verstoßen und wäre unwirksam. Im Übrigen ist § 2 Abs. 3 Satz 2 DVFahrIG von der Verordnungsermächtigung nicht gedeckt, so dass diese rechtswidrig sein dürfte (so auch der Kommentar von Eckhardt, Fahrlehrergesetz, 6. Auflage, Verkehrs-Verlag Remagen). Eckhardt vertritt u. a. die Meinung, dass eine Erlaubnisbehörde, die bei Aushändigung des Fahrlehrerscheines einen Arbeitsvertrag verlangt, rechtswidrig handelt und sich Schadenersatzforderungen aussetzt. Das gleiche dürfte für die Eintragung eines Beschäftigungsverhältnisses gelten. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich in der amtlichen Begründung zu § 2 Abs. 3 DVFahrIG **kein Wort** zu einem Arbeitsvertrag findet. Somit bleibt unklar, weshalb § 2 Absatz 3 Satz 2 DVFahrIG in die Verordnung aufgenommen wurde, zumal nirgends im gesamten FahrIG und in keiner Ermächtigungsgrundlage der Begriff „Arbeitsvertrag“ erwähnt wird, sondern immer der Terminus „Beschäftigungsverhältnis“ verwandt wird. Die bisher ergangenen Urteile zu dieser Problematik gehen alle in dieselbe Richtung: Die Bezeichnung „Beschäftigungsverhältnis“ lässt offen, ob eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit vereinbart wird.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass auch die so genannten selbstständigen Fahrlehrer nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI **rentenversicherungspflichtig** sind, solange sie keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Allerdings besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich davon befreien zu lassen. So stellte die deutsche Rentenversicherung in einem Statusfeststellungsverfahren vom 09.03.2009 beispielsweise fest:

*„Für die Beurteilung, ob Sie die Tätigkeit als Fahrlehrer in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis oder selbständig ausüben, kommt es nicht darauf an, ob Sie im Besitz einer Fahrschülerlaubnis sind. Vielmehr sind hier die allgemeinen Ausführungen zur **Abgrenzung** des Beschäftigungsverhältnisses vom Dienst-/ Werkvertrag heranzuziehen.*

*Danach sind Sie nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingebunden. Sie besitzen ein eigenes Fahrschulfahrzeug. Weiterhin beschäftigen Sie eine sozialversicherungspflichtige Angestellte, können ihre Unterrichtsleistungen zeitlich frei vereinbaren und den Umfang der Unterrichtsstunden selbst bestimmen. Es besteht damit ein unternehmerisches Risiko.*

*Nach Gesamtwürdigung aller zur Beurteilung der Tätigkeit relevanten Tatsachen überwiegen die Merkmale für eine selbständige Tätigkeit.“*

Es stellt sich die Frage, was eigentlich gegen selbständige Fahrlehrer ohne Fahrschülerlaubnis, die bei mehreren Fahrschulen tätig sein können, spricht? Im Prinzip gar nichts. Die selbstständigen Fahrlehrer schaffen vielfach wieder Arbeitsplätze, denn nur so sind sie von der Rentenversicherungspflicht befreit. Die Ausbildungsqualität in den Fahrschulen wird dadurch nicht schlechter. Die Verantwortlichkeit des Fahrschulinhabers gem. 16 FahrIG wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Selbständige Fahrlehrer sind unseres Erachtens das ideale Bindungsglied zwischen Fahrschulen, die zwar mehr Arbeit haben als sie selbst bewältigen können, aber dennoch nicht so viel mehr, dass es sich rentieren würde, eine Vollzeitkraft einzustellen. Ein weiterer Vorteil: Die Marktsituation wird entspannt, denn der selbständige Fahrlehrer, der für mehrere Fahrschulen tätig sein kann, könnte andererseits ebenso eine Fahrschülerlaubnis beantragen und in unmittelbarer Nähe seiner Auftraggeber eine Fahrschule eröffnen. Es ist kaum vorstellbar, dass es von Behördenseite aus gewollt sein könnte, dass sich immer mehr Fahrschulen einen immer noch kleiner werdenden Markt teilen. Das ginge mit Sicherheit zu Lasten der Verkehrssicherheit. Und das kann ernstlich keiner wollen.

**Fit für die Berufskraftfahreraus- und -weiterbildung**  
**Train to Trainer . Eintägige Fortbildung gem. § 33a Abs. 1**  
11.12.2010 9:00 Uhr bis 16:30 Uhr  
05.03.2011 9:00 Uhr bis 16:30 Uhr  
vormittags Ladungssicherung, nachmittags Lenk- und Ruhezeiten  
Kursgebühr: 80 Euro  
Seminare Robert Klein, Stadtberg 32, 89312 Günzburg  
Anmeldung Tel. 08221-31905 (Mo-Fr. 10-17 Uhr)

## **Dürfen Fahrerlaubnisbesitzer, die in Deutschland ihre Fahrerlaubnis erworben haben (BF17-begleitetes Fahren) auch in Österreich fahren?**

Aus unserer Sicht wird davon abgeraten, als Teilnehmer am BF17 im Ausland einen PKW zu führen, da nach §48a Abs. 3 Fahrerlaubnisverordnung die Prüfbescheinigung nur im Inland gilt. Auch versicherungsrechtlich scheint die Angelegenheit nicht geklärt. Auf unsere Anfrage erklärte uns der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, dass es darauf leider keine einfache Antwort gibt. Man wird sich der Sache annehmen und in den zuständigen Verbandsgremien erörtern. Sobald wir eine Antwort haben, werden wir Ihnen wieder berichten.

### **§§ 8 Abs. 3 und 4, 33 a Abs. 1 und 4 FahrlG**

1. Ein den Widerruf der Fahrerlaubnis eröffnender zweimaliger (wiederholter) Verstoß gegen die Fortbildungspflicht eines Fahrlehrers nach § 33a Abs. 1 und 4 FahrlG liegt nach einer Nichteinhaltung der gesetzlichen Fortbildungsfrist bereits in der Versäumung einer darauf behördlich gesetzten Nachfrist.

2. Die Pflicht zur unverzüglichen Rückgabe des Fahrlehrerscheins nach § 8 Abs. 3 a.F. bzw. Abs. 4 n.F. FahrlG setzt nach Widerruf der Fahrerlaubnis deren Unanfechtbarkeit oder zumindest sofortige Vollziehbarkeit infolge behördlicher Anforderung voraus.

VG Chemnitz, Urt. v. 9.11.2009, 4 K 935/07

### **Fahrzeughalter nicht zum „Verpetzen“ gezwungen**

Wenn der deutsche Halter sich weigert, den Fahrer eines in Österreich auffällig gewordenen Fahrzeugs zu benennen, dieser dadurch unbekannt bleibt, ist eine österreichische Geldbuße in Deutschland nicht amtlich einzutreiben.

Ein in Deutschland zugelassenes Auto war mehrfach in Österreich beim Falschparken erwischt worden. Der Fahrzeughalter weigerte sich, gegenüber den österreichischen Behörden Auskunft über die Person zu geben, der er sein Fahrzeug überlassen hatte. Deshalb erließ der Magistrat der österreichischen Stadt eine so genannte "Straferkenntnis" über eine Geldbuße von 350 Euro und wollte die Finanzbehörde Hamburg veranlassen, im Wege der Amts- und Rechtshilfe das Bußgeld beim Fahrzeughalter vollstrecken zu lassen.

"Das aber verstößt nach deutschem Recht gegen das Verbot des Zwangs zur Selbstbezeichnung und gegen das Schweigerecht des Betroffenen", so der Urteilsspruch.

Finanzgericht Hamburg, AZ: 1 V 289/09

### **Firmenwagennutzung muss in Arbeitsvertrag geregelt sein.**

Die Mitarbeiterin eines Konzerns sollte eine Konzernrichtlinie beachten, die festlegte, dass der Wagen wirtschaftlich und Kraftstoff sparend zu fahren sei. Die Frau hat ihre prognostizierte Jahresfahrstrecke von 24.500 um 20.000 km unterschritten. Man entzog ihr den Wagen mit der Begründung: zu unwirtschaftlich. Das BAG sah das als unangemessene Benachteiligung der Klägerin. Für die Mitarbeiterin war das nicht von vornherein erkennbar, was der Arbeitgeber als wirtschaftlichen Grund ansehe.

BAG, AZ: 9 AZR 113/09

### **§§ 5 Abs. 2 S. 2 StVO**

Ein erlaubtes Überholen mit „wesentlich höherer Geschwindigkeit als der zu Überholende“ liegt zwischen Lkw auf zweispuriger Autobahn grundsätzlich auch dann noch vor, wenn die Differenz mindestens 10 km/h beträgt (im Anschluss an OLG Hamm NZV 2009, 302).

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 16.11.2009, 1 Ss Rs 45/09

### **§§ 1, 6 StVO**

Ist die Fahrbahn einer Straße auf einer Seite durch parkende Fahrzeuge verengt, verbleibt aber gleichwohl bei vorsichtiger Fahrweise genügend Raum für ein gleichzeitiges Durchfahren von Fahrzeugen im Begegnungsverkehr, gilt nicht die Wartepflicht des § 6 StVO. Vielmehr bestimmen sich die beiderseitigen Sorgfaltsanforderungen nach § 1 StVO.

OLG Köln, Urt. v. 19.08.2009, 16 U 80/08

## **§ 25 Abs. 1 Satz 1 StVG; § 4 Abs. 1 BKatV**

Beruft sich ein Kraftfahrzeugführer darauf, ein die zulässige Höchstgeschwindigkeit beschränkendes Verkehrszeichen übersehen zu haben, und ist ihm diese Einlassung nicht zu widerlegen, so kann die Verhängung eines Fahrverbots wegen grober Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers nicht allein darauf gestützt werden, dass das Verkehrszeichen beidseitig aufgestellt war.  
OLG Brandenburg, Beschl. v. 23.07.2009, 2 Ss (OWi) 87 B/09

## **§§ 203 Abs. 2 Nr. 1, 353 b Abs. 1 Nr. 1 StGB**

Die vorzeitige unbefugte Bekanntgabe der internen Dienstenteilung der TÜV-Fahrprüfer für Prüfungstermine (Prüferliste) durch einen Fahrprüfer an einen Fahrlehrervermittler führt nicht zu einer Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen i. S. d. § 353 b StGB und stellt kein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis i. S. d. § 203 StGB dar.  
OLG Köln, Beschl. v. 21.08.2009, 81 Ss 52-53/09

## **Auch mit Minijob Mehrarbeit möglich**

Wer als geringfügig Beschäftigter höchstens 400 Euro im Monat verdient, braucht weder Sozialabgaben noch Steuern zahlen. Die Minijobzentrale erhält vom Arbeitgeber einen Pauschalbetrag, den er teilweise auf den geringfügig Beschäftigten überwälzen kann. Soweit ganz klar. Jedoch keine Regel ohne Ausnahme: Was tun, wenn der Minijobber mal etwas mehr oder mal etwas weniger arbeitet? Auch hierfür gibt es eine Lösung. Auf Jahressicht muss die 400 Euro-Grenze eingehalten werden, also darf der Minijobber im Kalenderjahr nicht mehr als 4800 Euro verdienen. Der Lohn darf bis zu zweimal im Jahr über 400 Euro liegen. Die 4800-Euro Jahresgrenze gilt nur dann, wenn der Minijobber tatsächlich für 12 Monate beschäftigt war. Monate, in denen er nicht arbeitet, müssen anteilig von der Entgeltgrenze abgezogen werden. Wenn also 4 Monate für die Beschäftigung vorgesehen sind, dürfen als Höchstgrenze 1600 Euro verdient werden. Es ist nicht erlaubt, Minijobber formal für 12 Monate anzustellen und dann tatsächlich von der Arbeit freizustellen, sobald die Höchstgrenze des möglichen Verdienstes erreicht ist. Eine Möglichkeit wäre neuerdings, für den geringfügig Beschäftigten ein Arbeitszeitkonto aus dem vergangenen Jahr einzurichten, das Mehrarbeit in begrenztem Umfang ermöglicht. Wenn z.B. der Minijobber laut Arbeitsvertrag 400 Euro monatlich bei 40 Stunden Arbeitszeit verdient, darf er auch 45 Stunden arbeiten. Das entstandene Guthaben von 5 Stunden kann dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden. Auf dem Konto des Arbeitnehmers darf aber nur so lange eingezahlt werden, bis die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit für einen Monat erreicht ist. Es muss beachtet werden, dass Guthaben auf Arbeitszeitkonten voll zum Jahresentgelt gezahlt werden. Wenn der Minijobber in einem Kalenderjahr schon 4600 Euro verdient hat, Ende Dezember aber noch über ein Zeitguthaben von umgerechnet 300 Euro verfügt, ist er nicht mehr geringfügig beschäftigt und der Arbeitgeber muss nachträglich Sozialversicherungsbeiträge abführen.

## **Sparen Sie doch, wenn Sie wollen!**

### **Begleithefte für Aufbauseminare kaufen? nicht notwendig!**

### **Rechnen Sie doch selbst!**

Sie kaufen einmal das staatlich genehmigte, wissenschaftlich geprüfte, leicht zu handhabende SRK-Konzept und erhalten gleichzeitig die Möglichkeit, die Teilnehmerunterlagen zu kopieren bzw. über eine E-Mail, welche wir Ihnen ohne Mehrpreis zustellen, die Möglichkeit, so viele Teilnehmerunterlagen, wie Sie für Ihre Seminare benötigen, einfach auszudrucken.

Und das alles für nur 50 € zzgl. Versandkosten 14 € plus 7 % Mehrwertsteuer. Gleich bestellen! Tel. 08221-250773

Übrigens: Falls Ihnen eine Behörde oder ein Überwacher in Deutschland sagt, dass Sie nach dem DVR-Konzept arbeiten sollen oder müssen, bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen. Tel. 08221-250773

Eine Leseprobe unseres SRK-Konzeptes (1. Treffen) finden Sie unter [www.fahrlehrerweiterbildung.de](http://www.fahrlehrerweiterbildung.de) in der Rubrik „Aktuelles“

# Mitglied werden

## Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V.

Stadtberg 32 89312 Günzburg Tel.: 08221 250773 Fax: 08221 / 31965

### Aufnahmeantrag

#### Angaben zur Person:

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_ Bundesland \_\_\_\_\_

#### Privatanschrift:

PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_ Straße, Hsnr. \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Land/Kreis \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_ Handy \_\_\_\_\_ E-Mail-Adr. \_\_\_\_\_

Ich besitze die Fahrlehrerlaubnis Klasse A  BE  CE  DE

Inhaber der Seminarerlaubnis ASF  ASP

Fahrschulinhaber  verantwortlicher Leiter

Fahrschulerlaubnis Klassen A  BE  CE  DE

Ich beantrage die Mitgliedschaft  Mitgliedsbeitrag monatlich 10 €, zahlbar jährlich im Voraus

Ich bin bereits Mitglied in einem Fahrlehrer-Verband ja  nein

Aufnahmegebühr einmalig 6,50 €

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Einzugsermächtigung: Hiermit ermächtige ich den Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd, die Mitgliedsgebühren / Aufnahmegebühren von meinem Konto abzubuchen:

Name, Vorname d. Kontoinhabers \_\_\_\_\_

Anschrift d. Kontoinhabers \_\_\_\_\_

Konto-Nr. \_\_\_\_\_ BLZ \_\_\_\_\_ Kreditinstitut \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift Kontoinhaber \_\_\_\_\_

### DOMUS JURIS Haus des Rechts Rechtsanwalt Dietrich Jaser

Sedanstr. 12 - 89312 Günzburg

hilft professionell und schnell: Tel. 08221-24680, [www.domusjuris.de](http://www.domusjuris.de)  
Fahrlehrerrecht - Arbeitsrecht - Strafrecht - Verkehrsrecht - Vertragsrecht